

Vom Antragsteller auszufüllen

Schriftliche Anzeige für die

- gewerbsmäßig erstmalige Herstellung Verbringung

von Schusswaffen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BeschG in dessen Geltungsbereich

- und Prüfung auf Berechtigung zur Aufbringung der Kennzeichnung gemäß Anlage II Abbildung 10 BeschussV

1 Angaben des inländischen Antragstellers

Firmenname

Firmenanschrift (Straße/Platz und Hausnummer, Postleitzahl mit Ort)

Ansprechpartner innerhalb der Firma

Telefonnummer (inkl. Durchwahl)

E-Mail-Adresse

2 Angaben zur anzeigepflichtigen Schusswaffe

Firmenname des tatsächlichen Herstellers

Anschrift des tatsächlichen Herstellers (Straße/Platz und Hausnummer, Postleitzahl mit, Ort, Land)

Name der Firma oder die eingetragene Marke des inländischen Antragstellers, wie auf Schusswaffe gekennzeichnet

- Es wird eine angezeigte Bildmarke verwendet. Diese ist dem Antrag beigelegt.

Typenbezeichnung(en)

Bezeichnung der Geschosse/Kaliber

Art der Schusswaffe

- Die Schusswaffe wird mit mehreren Lauflängen angezeigt. Weitere Angaben zu den einzelnen Lauflängen und zusätzlichen Typenbezeichnungen sind ggf. unter **Bemerkungen des Antragstellers** eingetragen.

3 Checkliste: Eingereichte Prüfungsunterlagen

Den Prüfungsunterlagen liegt eine Erklärung

- bzgl. einer möglichen Leistungssteigerung bzgl. einer möglichen Änderung der Schussfolge
im geforderten Umfang bei.

Den Prüfungsunterlagen liegt/liegen, gemäß § 11 Abs. und Anlage VI BeschussV,

- ein Messprotokoll ($E_{10} < 5,0$ Joule)
 je ein Messprotokoll von fünf unterschiedlichen Mustern der Schusswaffen ($5,0 \text{ Joule} \leq E_{10} \leq 7,5 \text{ Joule}$)
 kein Messprotokoll (für WBK-pflichtige oder für den Export vorgesehene Schusswaffen)
über die resultierende Bewegungsenergie der Geschosse nach Anlage VI BeschussV vor.

4 Checkliste: Angaben zum Prüfmuster

Das/die Prüfmuster

- liegt/liegen der Anzeige bei. wurde(n) separat am liegt/liegen Ihnen bis zum
 versandt. vor.

Dem Prüfmuster sind

- Produkthanleitungen,
 deutschsprachige Sicherheitshinweise und
 sämtliches Zubehör, das für eine bestimmungsgemäße Verwendung notwendig ist,

beigelegt. Es ist

- dauerhaft, deutlich sichtbar und vollständig gemäß § 24 WaffG gekennzeichnet,
 original oder in einem Karton verpackt und
 vollständig funktionsfähig.

5 Bemerkungen des Antragstellers

- Ich versichere, dass die Angaben im Antrag und die Schusswaffe selbst den Vorgaben des Beschussgesetzes, der Beschussverordnung und dem Erläuterungsdokument der PTB entspricht.

Ort und Datum, Unterschrift des Antragstellers